

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen
für den Kreis Gütersloh und
die kreisangehörigen Kommunen
zur 1. Änderung des Regionalplans OWL
(Wind/Erneuerbare Energien)
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW
vom 01.10.2024 bis 11.11.2024

Vorbemerkung

In seiner Sitzung am 24.06.2024 beschloss der Regionalrat Detmold das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde unter Beachtung der Leitlinien und der vorläufigen Flächenkulisse gem. §§ 9 Abs. 1 ROG, 19 Abs. 1 LPIG NRW das Änderungsverfahren durchzuführen (Drucksache RR-16/2024).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung beschloss der Regionalrat Detmold in der Sitzung am 16.09.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde das Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW durchzuführen (Drucksache RR-19/2024).

Im Amtsblatt Nr. 39/2024 für den Regierungsbezirk Detmold wurde über das anstehende Verfahren informiert. Ebenso wurde über die Internetseite der Bezirksregierung Detmold das Beteiligungsverfahren angekündigt.

Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 01.10.2024 bis 11.11.2024.

Im Rahmen dieser Beteiligung sind ca. 360 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, fand gemäß Beschluss des Regionalrates vom 16.09.2024 (Drucksache RR-19/2024) nicht statt.

Nach Ablauf der Frist des Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen versehen.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) findet sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

Diese Synopsis enthält teilweise Links oder Verweise zu externen Websites Dritter. Auf die Inhalte anderer Anbieter hat die Bezirksregierung jedoch keinen Einfluss und macht sich diese auch nicht zu Eigen. Die Verantwortlichkeit für diese fremden Inhalte liegt alleine bei dem Anbieter, der die Inhalte bereithält. Die Bezirksregierung Detmold schließt ausdrücklich jede Verantwortung für die Inhalte oder für die Datenschutzpolitik der externen Inhalte aus und übernimmt keinerlei Haftung für die Angebote Dritter. Für illegale, fehlerhafte, anstößige oder unvollständige Inhalte und für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung von Informationen Dritter entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Abkürzungsverzeichnis:

ATKIS	Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
BSAB	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
BSLV	Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
BTDrs	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EE	Erneuerbare Energien
EEG 2023	Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023
etc.	et cetera

FFH	Flora Fauna Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
ha	Hektar
HQSG	Heilquellenschutzgebiet
i.d.R.	in der Regel
i.W.	im Wesentlichen
LANUV NRW	Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO)
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LWG	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
m	Meter
MHKBD NRW	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Nordrhein-Westfalen
MLV NRW	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MUNV NRW	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen
MW	Megawatt

MWIKE NRW	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
s.o.	siehe oben
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiet
VV	Verwaltungsvorschrift
WaLG	Wind-an-Land-Gesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
z.T.	zum Teil

1032659, Gemeinde Versmold	
Inhalt	Abwägung
Die Stadt Versmold begrüßt die Ausweisung eines Windenergiegebietes basierend auf den kommunalen Planungen der Stadt Versmold. Es ergeben sich keine weiteren Bedenken, Hinweise oder Anmerkungen seitens der Stadt Versmold. Abschließend möchte ich mich für die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LIPG NRW bedanken.	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung
1032736, Stadt Gütersloh	
Inhalt	Abwägung
Mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/ erneuerbare Energien) – Entwurf 2024 – werden zwei Windenergiebereiche mit der Wirkung von Beschleunigungsgebieten auf dem Gütersloher Stadtgebiet zeichnerisch festgelegt. Sie liegen im westlichen Stadtgebiet nördlich der Bahnstrecke an der Grenze zur Stadt Rheda-Wiedenbrück. Beide Windenergiebereiche liegen komplett innerhalb von Vorrangflächen für Windenergieanlagen entsprechend der Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh. Die verringerte Darstellung der Windenergiebereiche ergibt sich im Wesentlichen dadurch, dass es sich um Rotor-außerhalb-Flächen handelt. Darüber hinaus gehende Abweichungen der Abgrenzungen lassen sich im Detail nicht nachvollziehen. Es wird angeregt, die Herleitung der Abgrenzungen der Windenergiebereiche im Detail nachvollziehbar zu gestalten. Innerhalb des nördlichen Windenergiebereiches sind bereits zwei Windenergieanlagen errichtet worden. Der südliche Windenergiebereich umfasst einen weiteren, bereits vorhandenen Standort einer Windenergieanlage.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten

genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen.

In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen drei Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000- und FFH-Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst, liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten

	<p>Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.</p> <p>Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.</p> <p>Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.</p> <p>Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z. B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Die vorgeschlagenen Flächen widersprechen dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Herleitung der Abgrenzungen im Plankonzept und Begründung ausreichend anschaulich dargelegt.</p>
--	---

1032738, Stadt Gütersloh

<p>Inhalt</p> <p>Die Stellungnahme der Stadt Gütersloh (bzw. die Teilstellungnahmen auch zu Blatt 22) erfolgt vorbehaltlich der politischen Beratung im Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh am 12.11.2024. Insgesamt gesehen ergeben sich durch die Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/ Erneuerbare Energien) – Entwurf 2024 – keine zusätzlichen Potenziale für Windenergie im Gütersloher Stadtgebiet, da größere und mehr Vorrangflächen bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh dargestellt werden. Es werden nur drei</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele</p>
---	--

von neun bestehenden Standorten von Windenergieanlagen (ohne Mikroanlagen) im Stadtgebiet als Windenergiebereiche erfasst. In Relation zu den Vorrangflächen für Windenergieanlagen ergibt sich ein noch schlechteres Verhältnis, da nur 19,12 % (19,97 ha von 104,46 ha) als Windenergiebereiche zeichnerisch festgelegt werden. Es wird angeregt nochmals zu überprüfen, ob weitere Windenergiebereiche entsprechend der vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen und der im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh dargestellten Vorrangflächen bei Anpassung der Ausschlusskriterien und der Mindestflächengröße zeichnerisch festgelegt werden können.

(Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen.

In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der

Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagenen zusätzlichen Flächen bzw. Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Gütersloh widersprechen dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Flächen bzw. Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es

sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die angeregten Flächen werden bzw. wurden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.

Zur Thematik der Mindestflächengröße weist die Regionalplanungsbehörde zusätzlich auf die folgenden Ausführungen hin:

Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1., sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche, möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss für sinnvoll erachtet. Die angestrebte Bündelung von Windenergieanlagen auf geeignete, raumverträgliche Standorte trägt wesentlich dazu bei, Raumnutzungskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden sowie die Akzeptanz des angestrebten zügigen Ausbaus der Windenergie zu erhöhen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Angabe der Flächengröße ein wichtiges Kriterium darstellt, aber im Rahmen der Planung nicht rein "mathematisch" ausgelegt wird. In jedem Einzelfall erfolgt eine Prüfung der einzelnen Flächen nach planerischen/raumordnerischen Kriterien.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt

wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL in der Gesamtbetrachtung aller Windenergiebereiche die angestrebte räumliche Bündelung von Windenergieanlagen erzielt wird. So liegen 80 % der Flächenkulisse der Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL in Flächen mit einer Größe von mindestens 30 ha. Fast 70 % der Flächenkulisse liegen überdies in Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha. Des Weiteren beträgt die durchschnittliche Flächengröße 43 ha.

Ausdrücklich erkennt der Planungsträger die Möglichkeit an, dass die Kommunen im Rahmen der kommunalen Positivplanung auch kleinere Flächen für geeignete und lokal akzeptierte Standorte nutzen können. Diese kommunalen Planungen können die regionalplanerisch festgelegte Flächenkulisse sinnvoll ergänzen. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit eröffnet und sichert der Planungsträger den Kommunen die Entscheidungen darüber. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.

Ergänzend wird auf die Erläuterungen, die Begründung sowie das Plankonzept verwiesen.

1032839, Stadt Harsewinkel	
Inhalt	Abwägung
Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 7.11.2024 beschlossen, keine Anregungen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold vorzutragen.	Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Begründung
1032885_001, Gemeinde Herzebrock-Clarholz	
Inhalt	Abwägung
Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Herzebrock Clarholz hat in seiner Sitzung am 04.11.2024 beschlossen wie folgt zu der 1. Änderung des Regionalplanes Stellung zu nehmen:	Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.
1. Die Mindestgrößendefinition für Einzelflächen wird abgelehnt, da in der Region ein vielfach gegliederter Landschaftsraum vorliegt. Die Betrachtung von Flächenagglomerationen ist daher aus Sicht der Gemeinde zielführender und hatte auch Eingang in den vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes gefunden.	Begründung Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1, sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss für sinnvoll erachtet. Die angestrebte Bündelung von Windenergieanlagen auf geeignete, raumverträgliche Standorte trägt wesentlich dazu bei, Raumnutzungskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden sowie die Akzeptanz des angestrebten zügigen Ausbaus der Windenergie zu erhöhen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Angabe der Flächengröße ein wichtiges Kriterium darstellt, aber im Rahmen der Planung nicht rein "mathematisch" ausgelegt wird. In jedem Einzelfall erfolgt eine Prüfung der einzelnen Flächen nach planerischen/raumordnerischen Kriterien. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold, ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem

anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL in der Gesamtbetrachtung aller Windenergiebereiche die angestrebte räumliche Bündelung von Windenergieanlagen erzielt wird. So liegen 80 % der Flächenkulisse der Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL in Flächen mit einer Größe von mindestens 30 ha. Fast 70 % der Flächenkulisse liegen überdies in Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha. Des Weiteren beträgt die durchschnittliche Flächengröße 43 ha.

Ausdrücklich erkennt der Planungsträger die Möglichkeit an, dass die Kommunen im Rahmen der kommunalen Positivplanung auch kleinere Flächen für geeignete und lokal akzeptierte Standorte nutzen können. Diese kommunalen Planungen können die regionalplanerisch festgelegte Flächenkulisse sinnvoll ergänzen. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit eröffnet und sichert der Planungsträger den Kommunen die Entscheidungen darüber. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.

Ergänzend wird auf die Erläuterungen, die Begründung sowie das Plankonzept verwiesen.

1032885_002, Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Inhalt

2. Der Regionalplan OWL soll in dieser Änderung auch die rechtliche Lücke für größere Biogasanlagen schließen, welche durch die gerichtliche Unwirksamkeitserklärung wesentlicher Teile der 1. Änderung zum Landesentwicklungsplan (LEP NRW) von 2019 entstanden ist.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Außerdem werden erstmals Höchstspannungsfreileitungen nachrichtlich übernommen und die nachrichtlich dargestellten Lärmschutzzonen des Flughafens Paderborn-Lippstadt aktualisiert. Kapitel 9 (Energieversorgung) wird überarbeitet und um neue, an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasste Ziele und Grundsätze ergänzt. Zudem werden die Ziele F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes), F 22 (Waldbereiche) und der Grundsatz F 23 (Waldbereiche) entsprechend der aktuellen Rechtsprechung neu gefasst.

Die Regionalplanungsbehörde sieht keine Notwendigkeit für spezifische Regelungen zu Biogasanlagen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL. Dies ergibt sich vor allem aus den abschließenden Zielvorgaben im LEP NRW (Ziel 2-3). Zudem wird, insbesondere im Hinblick auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 21. März 2024 (Aktenzeichen: 11 D 133/20.NE), auf die bevorstehende 3. Änderung des LEP NRW verwiesen.

1032941, Stadt Rheda-Wiedenbrück

Inhalt

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück folgende Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Das Ziel E 1 legt die Windenergiebereiche als Vorranggebiete fest. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind zunächst einmal nicht mit der vorrangigen Nutzung vereinbar. Mit der 102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück sieht die Stadt die Errichtung einer raumbedeutsamen Freiflächenphotovoltaikanlage vor. Der Geltungsbereich der 102. Änderung des Flächennutzungsplans überlagert eine Teilfläche eines Windenergiebereiches der 1. Änderung des Regionalplans OWL (siehe Anlage 1). Dementsprechend ist der überlagernde Teil des Solarparks nicht zulässig, es sei denn der Vorhabenträger

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Eine parallele Nutzung von Windenergiebereichen durch Freiflächen-PV-Anlagen ist möglich, wenn planungsrechtlich oder durch sonstige öffentlich-rechtliche Instrumente sichergestellt wird, dass die Vorrangwirkung der Nutzung der Windenergiebereiche für Windenergieanlagen aufrecht erhalten bleibt und die Fläche des Windenergiebereichs auch weiterhin auf den Flächenbeitragswert (§ 4 WindBG) angerechnet werden kann. Diese Nachweise sind auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen der Regionalplanungsbehörde zu erbringen.

Ergänzend wird auf die Erläuterungen zum Ziel E 1 (Windenergiebereiche als

duldet einen Rückbau des Solarparks.

Bisher befindet sich im Bereich des ausgewiesenen Windenergiebereichs eine Konzentrationszone für die Windenergie, die bereits mit zwei Windenergieanlagen belegt ist. In dem für die Photovoltaik vorgesehenen Bereich wurde bisher keine Windenergieanlage realisiert. Planungen einer weiteren Windenergieanlage sind nicht bekannt. Durch die Ausweisung des Solarparks entsteht absehbar also kein Nutzungskonflikt.

Eines der übergeordneten Ziele ist der Klimaschutz und die dazugehörige Reduktion der Treibhausgasemissionen. Das Bundesklimaschutzgesetz schreibt die Treibhausgasneutralität bis 2045 vor. Da im Bereich der 102. Änderung des Flächennutzungsplans bereits eine Planung zur Umsetzung eines Solarparks besteht, welche durch die Ausweisung des Windenergiebereichs eingeschränkt wird, sollte die konkrete Planung des Solarparks gegenüber einer lediglich möglichen Windenergieanlage bevorzugt werden.

Aus Sicht der Stadtplanung sollte der Teil des Windenergiebereichs, der von dem Geltungsbereich der 102. Änderung des Flächennutzungsplans überlagert wird, reduziert werden. Dies hätte zur Folge, dass ein Projekt zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach der möglichen Beendigung des Bauleitplanverfahrens umgesetzt wird.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt weitere Windenergiegebiete im Rahmen der 104. Änderung des Flächennutzungsplans ausweist, die über die hier vorgesehenen Windenergiebereiche hinausgehen. Aus Sicht der Stadtplanung eignet sich die Fläche des zukünftigen Solarparks besonders für die Nutzung der Solarenergie. Insbesondere durch die Lage entlang der Autobahn A2 und die damit einhergehende Privilegierung von Solarenergie, bei Flächen mit einem maximalen Abstand von bis zu 200 m vom äußeren Rand der Autobahn. Darüber hinaus stößt die Planung innerhalb der Bevölkerung auf Zuspruch.

Zusammenfassung: Der Bereich des angehängten Windenergiebereichs wird von dem Geltungsbereich eines geplanten Solarparks überlagert. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück betrachtet es für sinnvoll, den Windenergiebereich im überlagernden Teil zu reduzieren. Dies fördert den Ausbau der erneuerbaren Energie und schafft einen „Energimix“.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Vorranggebiete) verwiesen.

1033019, Stadt Borgholzhausen	
<p>Inhalt</p> <p>der Rat der Stadt Borgholzhausen hat in seiner Sitzung am 07.11.2024 über die Stellungnahme der Stadt Borgholzhausen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold beraten und einstimmig folgenden Beschluss gefasst: Die Stadt Borgholzhausen begrüßt die rasche Umsetzung zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie und bezieht zum Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold wie folgt Stellung: 1. Im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierbezirk Detmold ist eine Fläche in Casum als „Windenergiebereich als Beschleunigungsgebiet“ dargestellt. Dieses wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Nichtaufnahme der im FNP dargestellten Windvorrangzone in Kleekamp im Regionalplan als „Windenergiebereich als Beschleunigungsgebiet“ ist verständlich und wird zur Kenntnis genommen. Es werden diesbezüglich keine weiteren Bedenken geäußert 3. Die Nichtaufnahme der angemeldeten Flächen in Wichlinghausen und Königsholz (bisher nicht im FNP dargestellt) im Regionalplan als „Windenergiebereich als Beschleunigungsgebiet“ sind verständlich und werden zur Kenntnis genommen. Es werden diesbezüglich keine weiteren Bedenken geäußert. 4. Die Stadt wird von ihrer rechtlich gegebenen Möglichkeit einer Positivplanung voraussichtlich Gebrauch machen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>
1033998_001, Kreis Gütersloh	
<p>Inhalt</p> <p>Die Intention der Änderung wird ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine erheblichen Bedenken hinsichtlich der Planung. Um Berücksichtigung der Stellungnahmen der einzelnen Fachabteilungen des Kreises Gütersloh – insbesondere der Unteren Naturschutzbehörde zum inhaltlichen Vorgehen – wird gebeten.</p> <p>Stellungnahmen der Fachabteilungen:</p> <p>Abteilung Tiefbau – Gewässerentwicklung: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung der Regionalplans. Die Prüfung der einzelnen Flächen erfolgte auf Grundlage des Anhangs 5 Umweltbericht, Anhang C.1 - Prüfbögen der Festlegungen zu Windvorranggebieten.</p> <p>Flächencode GT_BOR_1 Keine Bedenken. Hinweis: In dem Plangebiet befinden sich sonstige Fließgewässer.</p> <p>Flächencode GT_GT_1 Keine Bedenken.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p> <p>Bei den Windenergiebereichen GT_HAR_7 und GT_HAR_9, die teilweise Überschwemmungsgebiete überlagern, handelt es sich um Flächen, die bereits auf kommunaler Ebene als Windenergiegebiet im Rahmen der Bauleitplanung ausgewiesen worden sind. Die Zulassungsanforderungen, die sich aus wasserwirtschaftlichen Bestimmungen ergeben können, sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros "Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten Herford" und "Bosch & Partner, Herne" erstellt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt der Planungsebene des Regionalplans entsprechend auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in</p>

Flächencode GT_GT_2 Keine Bedenken.

Flächencode GT_HAL_1 Keine Bedenken.

Flächencode GT_HAR_1 Keine Bedenken. Hinweis: In dem Plangebiet befinden sich sonstige Fließgewässer.

Flächencode GT_HAR_10 Keine Bedenken. Hinweis: In dem Plangebiet befinden sich sonstige Fließgewässer und Stillgewässer.

Flächencode GT_HAR_11 Keine Bedenken. Hinweis: In dem Plangebiet befinden sich sonstige Fließgewässer und Stillgewässer.

Flächencode GT_HAR_3 Keine Bedenken.

Flächencode GT_HAR_4 Keine Bedenken. Hinweis: In dem Plangebiet befinden sich sonstige Fließgewässer und Stillgewässer

Flächencode GT_HAR_5 Keine Bedenken.

Flächencode GT_HAR_6 Keine Bedenken.

Flächencode GT_HAR_7 In dem Plangebiet befindet sich ein N.N.-Gewässer mit der Gewässerkennzahl GEWKZ3E 313462 und der Moddenbach mit der Gewässerkennzahl GEWKZ3E 31346. Zudem befindet sich das Plangebiet im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Abrooksbaches. Gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt. Im Einzelfall kann nach § 78 Absatz 5 WHG eine Genehmigung vom Verbot erteilt werden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind: Das Bauvorhaben

- darf die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum muss umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden,
- darf den Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändern,
- darf den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigen und
- muss hochwasserangepasst ausgeführt werden.

Die Fläche ist bei einem Extrem-Hochwasser (EHQ-Ereignis) betroffen. Ich empfehle Ihnen die nach der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie aufgestellten Gefahrenkarten und Risikokarten unter <https://www.hochwasserkarten.nrw.de> zu beachten und bei den baulichen Vorschriften zu berücksichtigen. Bei Planungen in solchen Gebieten ist der §78b „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten. Im eigenen Interesse sollte der Bauherr eine hochwasserangepasste Bauweise in Erwägung ziehen. Informationen zur Bauvorsorge und zum Objektschutz finden sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und

vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche).

Im Zuge der Umweltprüfung wird ermittelt, ob berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper von den WEB betroffen sein können. Überlagert eine Fläche einen relevanten Oberflächenwasserkörper, wird dies als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Die Bewertung des Kriteriums im Prüfbogen bezieht sich ausschließlich auf die nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtigen Gewässer und nicht auf die nicht berichtspflichtigen Gewässer, für die keine einheitlich auswertbaren Daten vor dem Hintergrund der WRRL vorliegen.

Die Hinweise werden an die genannten Büros zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Unterlagen weitergeleitet. Eine Anpassung ist dann vorzunehmen, wenn die ergänzend genannten Daten der verwendeten Bewertungsmethodik entsprechen.

Reaktorsicherheit unter <https://www.flussgebiete.nrw.de/bauvorsorge>.

Flächencode GT_HAR_8 Keine Bedenken. Hinweis: In dem Plangebiet befindet sich ein N.N.-Gewässer mit der Gewässerkennzahl GEWKZ3E 31674

Flächencode GT_HAR_9 In dem Plangebiet befinden sich sonstige Fließgewässer und der Rhedaer Bach mit der Gewässerkennzahl GEWKZ3E 3136. Zudem befindet sich das Plangebiet teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rhedaer Baches. Gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt. Im Einzelfall kann nach § 78 Absatz 5 WHG eine Genehmigung vom Verbot erteilt werden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind: Das Bauvorhaben

- darf die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum muss umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden,
- darf den Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändern,
- darf den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigen und
- muss hochwasserangepasst ausgeführt werden.

Die Fläche ist bei einem Extrem-Hochwasser (EHQ-Ereignis) betroffen. Ich empfehle Ihnen die nach der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie aufgestellten Gefahrenkarten und Risikokarten unter <https://www.hochwasserkarten.nrw.de> zu beachten und bei den baulichen Vorschriften zu berücksichtigen. Bei Planungen in solchen Gebieten ist der §78b „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten. Im eigenen Interesse sollte der Bauherr eine hochwasserangepasste Bauweise in Erwägung ziehen. Informationen zur Bauvorsorge und zum Objektschutz finden sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit unter <https://www.flussgebiete.nrw.de/bauvorsorge>.

1033998_002, Kreis Gütersloh	
<p>Inhalt</p> <p>Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 31 Absatz 1 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) ist bei sonstigen Fließgewässern in einem Gewässerrandstreifen von fünf Metern Breite gemessen ab Böschungsoberkante des Gewässers die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten. Maßgeblich hierbei ist nicht die Flurstücksgrenze sondern die tatsächliche Böschungsoberkante in der Örtlichkeit. Bauliche Anlagen im Sinne des Wasserrechts sind laut Rechtsprechung mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, also auch temporäre und dauerhafte befestigte Wege und Stellplätze, Schotterflächen, Zäune, Mauern, etc. Auch sind im Bereich des fünf Meter breiten Gewässerrandstreifens das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern grundsätzlich verboten. Der Ufersaum als Teil des Gewässers ist dauerhaft zu erhalten. Der Gewässerrandstreifen ist im FNP / B- Plan als Wasserfläche mit Zweckbestimmung „Schutz für Oberflächengewässer“ darzustellen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p> <p>Zuständig für die Einhaltung des beschriebenen, gesetzlich vorgegebenen Abstandes zu Fließgewässern ist die jeweilige Genehmigungsbehörde (hier: Kreis Gütersloh).</p> <p>Die Hinweise in Bezug auf Festlegungen bzw. Darstellungen im Rahmen von kommunalen Bauleitplanverfahren sind im Rahmen der Beteiligungsverfahren zu formulieren.</p>
1033998_003, Kreis Gütersloh	
<p>Inhalt</p> <p>Der Rhedaer Bach ist ein berichtspflichtiges Gewässer im Sinne des Maßnahmenprogramms. Gemäß den Maßnahmenübersichten der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) ist hier von Gewässerstation 5,6 bis 6,5 ein nicht vollständig vorhandener Aufwertungsstrahlweg einschl. Trittsteinen und von Gewässerstation 4,6 bis 5,6 ein nicht vollständig vorhandener Strahlursprung verortet. Der Abschnitt darf nicht negativ beeinträchtigt werden, sondern ist in seiner jetzigen Form weiter gewässerökologisch aufzuwerten. Daher ist rechts- und linksseitig des Rhedaer Baches ein 30 m breiter Geländestreifen in seiner jetzigen Form zu belassen bzw. nur in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh zu überplanen. Maßgeblich hierbei ist nicht die Flurstücksgrenze sondern die tatsächliche Böschungsoberkante in der Örtlichkeit. Nach der Gesamtbewertung der Gewässerstruktur aus 2020 befindet sich der Gewässerabschnitt des Rhedaer Baches derzeit in einem stark veränderten Zustand. Auf Grundlage des Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebotes nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz dürfen keine Vorhaben zugelassen werden, die die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erschweren würden. Der Gewässerrandstreifen ist im FNP/ B-Plan als Wasserfläche mit Zweckbestimmung „Schutz für Oberflächengewässer“ darzustellen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p> <p>Das Gewässer ist im Windenergiebereich GT_HAR_9 betroffen. Bei diesem Windenergiebereich handelt es sich um eine Fläche, die bereits auf kommunaler Ebene im Rahmen der Bauleitplanung als Windenergiegebiet ausgewiesen worden ist.</p> <p>Die Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange ist in den konkreten Genehmigungsverfahren zu gewährleisten.</p>

Inhalt

Flächencode GT_HEC_1GT_HAR_13 In dem Plangebiet befindet sich der Flütbach mit der Gewässerkennzahl GEWKZ3E 31472. Der Flütbach ist ein berichtspflichtiges Gewässer im Sinne des Maßnahmenprogramms. Der Oberlauf wurde mit Umstellung auf die GSK3e um den Abschnitt von Gewässerstation 7,9 bis 9 verlängert. Dieser Abschnitt wird bei der Neuaufstellung der Maßnahmenübersichten überplant. Der Abschnitt darf nicht negativ beeinträchtigt werden, sondern ist in seiner jetzigen Form weiter gewässerökologisch aufzuwerten. Daher ist rechts- und linksseitig des Flütbaches ein 10 m breiter Geländestreifen in seiner jetzigen Form zu belassen bzw. nur in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh zu überplanen. Maßgeblich hierbei ist nicht die Flurstücksgrenze sondern die tatsächliche Böschungsoberkante in der Örtlichkeit. Auf Grundlage des Verschlechterungsverbotes und Verbesserungsgebotes nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz dürfen keine Vorhaben zugelassen werden, die die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erschweren würden. Der Gewässerrandstreifen ist im FNP / B-Plan als Wasserfläche mit Zweckbestimmung „Schutz für Oberflächengewässer“ darzustellen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Das Gewässer ist im Windenergiebereich GT_HEC_1GT_HAR_13 betroffen. Bei diesem Windenergiebereich handelt es sich um eine Fläche, die bereits auf kommunaler Ebene im Rahmen der Bauleitplanung als Windenergiegebiet ausgewiesen worden ist.

Die Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange ist in den konkreten Genehmigungsverfahren zu gewährleisten.

1033998_005, Kreis Gütersloh	
<p>Inhalt</p> <p>Flächencode GT_HEC_2 Keine Bedenken. Hinweis: In dem Plangebiet befinden sich sonstige Fließgewässer und zwei N.N.-Gewässer mit den Gewässerkennzahlen GEWKZ3E 3149246 und GEWKZ3E 314922.</p> <p>Flächencode GT_HEC_3 Keine Bedenken. Hinweis: In dem Plangebiet befinden sich sonstige Fließgewässer.</p> <p>Flächencode GT_LAN_1 Keine Bedenken. Hinweis: In dem Plangebiet befinden sich der Kleybach mit der Gewässerkennzahl GEWKZ3E 2784544.</p> <p>Flächencode GT_RHE_1 Keine Bedenken. Hinweis: In dem Plangebiet befinden sich sonstige Fließgewässer.</p> <p>Flächencode GT_RHE_3 Keine Bedenken. Hinweis: In dem Plangebiet befinden sich sonstige Fließgewässer.</p> <p>Flächencode GT_RHE_4 Keine Bedenken. Hinweis: In dem Plangebiet befinden sich sonstige Fließgewässer, ein N.N.-Gewässer mit der Gewässerkennzahl GEWKZ3E 314342 und der Klaverbach mit der Gewässerkennzahl GEWKZ3E 31434.</p> <p>Flächencode GT_RIE_1 Keine Bedenken.</p> <p>Flächencode GT_VMO_1 Keine Bedenken.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>
1033998_006, Kreis Gütersloh	
<p>Inhalt</p> <p>Abteilung Tiefbau - Straßenbau: Als Kreisstraßenbaubehörde, Straßenbaulastträger der Kreisstraßen im Kreis Gütersloh, teile ich Ihnen mit, dass gegen das vorgenannte Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Gemäß § 25 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bedürfen bauliche Anlagen außerhalb der Ortsdurchfahrten Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen; 2. über Zufahrten oder Zugänge an Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluss erheblich geändert 	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient somit der Flächensicherung für Windenergienutzungen und legt keine konkreten Standorte fest.</p> <p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese</p>

oder anders genutzt werden sollen.

Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß einer Windenergieanlage, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bzw. vom äußeren Rand des straßenbegleitenden Radweges zu messen. Zu beachten ist hierbei, dass wenn kein straßenbegleitender Radweg vorhanden ist, für den späteren Bau eines Radweges ein Abstandszuschlag von 10,00 m zuzuschlagen ist. Entsprechend § 25 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen darf die Zustimmung nach Absatz 1 nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder Ausbauabsichten sowie Straßenbaugestaltung dies erfordern. Zusätzlich weise ich auf den verbindlichen Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018. Hinsichtlich der Abstände zu Verkehrsflächen sind des Weiteren insbesondere die Nummer 5.2.3.5 „Eiswurf“ des WEA-Erlasses in Verbindung mit der Anlage 2.7/12 (Nr.2) der technischen Bestimmungen sowie die Anlage A 1.2.8/6 der aktuellen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen zu beachten. Der dort nach wie vor empfohlene Mindestabstand zu Verkehrswegen errechnet sich nach der Formel: $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser plus Nabenhöhe})$, also das Eineinhalbfache der Summe aus Rotordurchmesser plus Nabenhöhe. Zur Reduzierung von Gefahrenpunkten wird, wie auch bereits in den vergangenen Erlassen, ein einzuhaltender Mindestabstand zu Verkehrswegen empfohlen. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschale Beurteilung des vorgesehenen Ausschlussbereiches von 20 m, zzgl. der planerischen Annahme einer Rotorblattlänge von 75 m, nicht möglich. Eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalls erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens. Müssen für den Bau der Windenergieanlagen Zufahrten bzw. öffentliche Einmündungen zu Kreisstraßen baulich verändert werden, so sind hierzu separate privatrechtliche Zustimmungen vom Antragsteller beim Kreis Gütersloh als Straßenbaulastträger einzuholen.

den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Hinsichtlich der Übernahme der kommunalen Flächen unterscheidet sich das Kriterienset von dem Kriterienset zur Identifizierung geeigneter neuer Windenergiebereiche. Diese Differenzierungsmöglichkeit wird ausdrücklich in den Erläuterungen zum Ziel 10.2-9 LEP NRW genannt. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass am Ende des Planungsprozesses zur Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine Einzelfallprüfung vorgenommen worden ist, um lokale Besonderheiten abwägend in den Blick zu nehmen.

Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten.

Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.

Die Regionalplanungsbehörde weist auf die Ausführungen unter Punkt 2 der in der Stellungnahme angeführten Anlage A 1.2.8/6 hin. Dort heißt es: „2 Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser plus Nabenhöhe})$ gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.“ Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, den definierten Mindestabstand zu Verkehrswegen zu unterschreiten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der konkrete Abstand zu schutzwürdigen Bereichen bzw. Objekten im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen

	<p>Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windenergieanlagen zu ermitteln und festzulegen ist.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
<p>1033998_007, Kreis Gütersloh</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Abteilung Umwelt - Abfall und Boden:</p> <p>Hinweis der unteren Bodenschutzbehörde:</p> <p>Im Gebiet der Stadt Harsewinkel bestehen beim Planungsvorhaben drei Überschneidungen mit Altlastenflächen: 3915.0015-B Kattenstroth (ehem. Boden- und Bauschuttdeponie), 4014.0002-I Toschlag I (ehem. Rindenmulchdeponie), 4014.0003-I Toschlag II (ehem. Rindenmulchdeponie). Die im Altlastenkataster des Kreises Gütersloh registrierten Flächen stehen außerhalb einer vorausgehenden Sanierung <u>nicht</u> für Planungsvorhaben zur Verfügung. Gegen die Nutzung angrenzender Flächen bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p> <p>Nach räumlicher Zuordnung durch die Regionalplanungsbehörde sind die Windenergiebereiche GT_HAR_01 und GT_HAR_8 betroffen. Es handelt sich um Flächen, die bereits auf kommunaler Ebene im Rahmen der Bauleitplanung als Windenergiegebiet ausgewiesen sind. Die Sanierung der Altlasten ist im Genehmigungsverfahren sicherzustellen.</p>
<p>1033998_008, Kreis Gütersloh</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Abteilung Umwelt – Naturschutz: Artenschutz-Fachbeitrag: Der Artenschutz-Fachbeitrag für den Kreis Gütersloh (Anhang D.1) besteht lediglich aus der Anwendung des Auswertungs-Tools zu den geschützten Arten in NRW vom LANUV. Eine inhaltliche fachliche Prüfung hat durch Mitarbeitende des LANUV nicht stattgefunden. Das Tool selbst oder Erläuterungen dazu sind der unteren Naturschutzbehörde (UNB) nicht zugänglich. Von der UNB kritisch gesehen wird, dass lediglich eine Auflistung potenziell vorkommender Arten inkl. möglicher Maßnahmen erfolgt. Eine avifaunistische Wertigkeit des geplanten Windenergiebereiches ist daraus nicht abzuleiten, da sich das Vorkommen der Arten auf die gesamten betroffenen Messtischblattquadranten (MTB) bezieht. So würden zwei Flächen innerhalb desselben MTB das gleiche Resultat ergeben, egal, ob sich die Fläche an einem hochwertigen Schutzgebiet mit entsprechenden Artvorkommen oder in konfliktarmen Bereichen der intensiv genutzten Agrarlandschaft ohne entsprechende Vorkommen befindet. Problematisch wird dieses Vorgehen insbesondere dadurch, dass der Umfang der Maßnahmen gesetzlich gedeckelt ist (Zumutbarkeit nach § 45b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)), d. h. die artenschutzfachliche Wertigkeit spiegelt sich ab einem bestimmten Punkt nicht mehr in dem Umfang der Maßnahmen wider. Weiterhin kritisch gesehen wird, dass in der Vorbemerkung zum Artenschutz-Fachbeitrag steht, dass der „quantitative Umfang von Flächenmaßnahmen, (...) dabei</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Prüfung einer möglichen Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte, entsprechend der rechtlichen Vorgaben, auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die in Qualität und Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren unter anderem:</p> <p>Daten des LANUV; Das LANUV hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV vorliegenden Informationen, auf der Basis von Kartenausschnitten der TK 1:25.000, ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.</p> <p>Die Erarbeitung des Tools erfolgte durch das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV).</p>

auf denjenigen Flächenumfang begrenzt [ist], der als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt (...) erforderlich ist.“ Diese Begrenzung des Flächenumfangs stimmt aus Sicht der UNB nicht mit den Angaben in der Anlage 1 BNatSchG („Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (...) ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen.) überein.

Bekannt Artvorkommen: Den Ansatz, aktuelle Artvorkommen innerhalb bzw. im Umfeld bestehender Positivplanungen/Konzentrationszonen nicht zu werten, stellt die UNB in Frage. So sind die Konzentrationszonen ausweisungen z. T. vor so langer Zeit durchgeführt worden, dass damals weder der Artenschutz ausreichend berücksichtigt noch eine Umweltprüfung durchgeführt wurde. Diese „Versäumnisse“ der Vergangenheit werden somit weitergeführt. Auch die spätere Ansiedlung WEA-empfindlicher Arten innerhalb oder im Nahbereich von nun geplanten Windenergiebereichen, wie Baumfalke und Rotmilan sollte berücksichtigt werden. Diese neuen Daten WEA-empfindlicher Arten werden Ihnen als Anlage zu dieser Stellungnahme digital zur Verfügung gestellt. Insgesamt hat die untere Naturschutzbehörde Bedenken bei der Beurteilung des Artenschutzes, vor allem auf der Basis des Auswertungs-Tools vom LANUV, aber auch in Bezug auf die aktuellen Vorkommen. Somit bestehen Bedenken bei der Ausweisung der Windenergiebereiche GT_BOR_1, GT_HAR_10, GT_HEC_1_HAR_13 und GT_RHE_1.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Zentrale Ansprechpartner sind Herr Dr. Kaiser (LANUV) und Herr Dr. Kiel (MUNV), die u.a. auch für die Freigabe des Tools zuständig sind. Entsprechende Anfragen für die Freigabe des Links für den Kreis Gütersloh sind an die genannten Personen zu richten. Auf der Internetseite des LANUV ist allgemein eine Meßtischblattabfrage für planungsrelevante Arten allgemein öffentlich zugänglich. (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>; abgerufen am 06.12.2024). Das LANUV-Tool bildet für diese öffentlich zugänglichen Datensätze gewissermaßen einen Filter, der konkret die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten darstellt.

Nach der Sprachregelung des Landes sind die meßtischblattbezogenen Auswertungsergebnisse als „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des LANUV“ zu klassifizieren. Damit obliegt es dem Planungsträger die Inhalte des Fachbeitrages im Verfahren zur Festlegung von Windenergiebereichen, im Rahmen der Regionalplanung, sachgerecht zu bewerten und zu berücksichtigen.

Neben dem LANUV-Tool erfolgte im Rahmen des Scoping bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Die Rückmeldungen waren dabei quantitativ und qualitativ heterogen.

Desweiteren erfolgte eine Auswertung des Datenbanksystems „Ornitho.de“, das vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret, die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgrenzt werden.

Nach § 45b Absatz 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nicht nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

In der Einwendung wird kritisch gesehen, dass in der Vorbemerkung zum Artenschutz-Fachbeitrag steht, dass der „quantitative Umfang von Flächenmaßnahmen, dabei auf denjenigen Flächenumfang begrenzt [ist], der als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt erforderlich ist.“ Diese Begrenzung des Flächenumfangs stimmt aus Sicht der UNB des Kreises Gütersloh nicht mit den Angaben in der Anlage 1 BNatSchG („Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen.) überein.

Der Fachbeitrag bildet die rechtliche und fachliche Bewertung des LANUV, die vom Planungsträger sachgerecht zu bewerten und zu berücksichtigen ist.

Im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden die textlichen Festlegungen, u.a. durch das Ziel E 6 (Regeln für die Festlegung von Vermeidungs-

und Minderungsmaßnahmen), ergänzt.

In den Erläuterungen zu Ziel E 6 wird u.a. ausgeführt:

„Die Auswertungen aus dem LANUV-Tool (Artvorkommen und Schutzmaßnahmen) sind nach Maßgabe des LANUV, als artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu klassifizieren und stellen damit eine Basis für die artenschutzrechtliche Prüfung dar. In Teilen weicht der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des LANUV (Anhang D der Umweltprüfung) von den Festlegungen des BNatSchG ab. Als vorrangig sind im Zweifelsfall die Festlegungen des BNatSchG zu werten.“

In Bezug auf Art und Umfang erforderlicher Artenschutzmaßnahmen wird in den Erläuterungen des Weiteren darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von windenergieempfindlichen Arten, in der Regel zugleich, als Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung angerechnet werden können. Es wird dabei betont:

„Eingriffsregelung und Artenschutzprüfung stellen dabei allerdings jeweils eigenständige Rechtsinstrumente dar. Für den Flächenumfang bzw. für die zulässige Höhe der monetären Kosten bilden die in Anlage 2 BNatSchG festgelegten Zumutbarkeitsgrenzen den maßgeblichen Rahmen.“

Konkrete Brutvorkommen windenergiesensibler Arten werden bei der Abgrenzung neuer Windenergiebereiche, d.h. Bereiche ohne kommunale Planung oder bestehende Windenergieanlagen dahingehend berücksichtigt, dass die Nahbereiche im Sinne des BNatSchG aus den Windenergiebereichen ausgegrenzt werden. Diese Vorgehensweise ist bei bestehenden kommunalen Windenergiegebieten nicht geboten, da unabhängig von der Festlegung im Regionalplan, die kommunalen Flächen weiterhin Bestand haben. In der Regel sind diese Gebiete entsprechend § 6 WindBG als Beschleunigungsgebiete einzustufen.

Sofern sich nach Genehmigung der Anlagen nachträglich im Umfeld windenergiesensible Arten ansiedeln und sich hieraus ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ergibt, obliegt es der Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, nachträgliche Auflagen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen festzulegen.

In diesem Kontext wird auf das "Rechtsgutachten zum Umgang mit der nachträglichen Ansiedelung von europarechtlich geschützten Arten im Umfeld genehmigter Vorhaben" verwiesen, dass im Auftrag des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2017 erstellt worden ist (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20170725_rechtsgutachten_lau_final_nachtraegliche-ansiedlung-geschuetzte-arten.pdf ; abgerufen 06.01.2025)

Bei den WEB GT_Bor_1, GT_HAR_10 und GT_RHE_1 handelt es sich um Flächen, die bereits auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Eine Rücknahme der

Festlegung der WEB im Regionalplan OWL hat keine Auswirkung auf die Bestandskraft dieser Flächen. Bei der Fläche GT_Har_10 besteht zudem keine Überlagerung des Nahbereiches mit dem WEB.

Bei der Fläche GT_HEC_1GT_HAR_13 handelt es sich um keine kommunale Fläche, eine Überlagerung besteht mit dem Horststandort eines Baumfalke, der sich in einer kleineren Feldgehölz befindet.

In der Veröffentlichung des LANV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>; abgerufen am 06.02.2025) wird der Baumfalke wie folgt beschrieben:

Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester (Rabenkrähe, Elster) genutzt. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mai die Eiablage. Spätestens im August sind die Jungen flügge.

Der Baumfalke besiedelt in Nordrhein-Westfalen vor allem das Tiefland. Regionale Dichtezentren liegen im Bereich des Münsterlandes, der Senne, der Schwalm-Nette-Platte sowie am Unteren Niederrhein. Der Gesamtbestand wird auf 400 bis 600 Brutpaare geschätzt (2021).

Der Baumfalke wird in der Roten Liste NRW als gefährdet (3) eingestuft. Der Erhaltungszustand gilt sowohl für die atlantische, als auch die kontinentale Region als ungünstig. (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste_de; abgerufen am 06.02.2025)

Im Gegensatz z.B. zum Rot- oder Schwarzmilan besteht beim Baumfalken keine ausgeprägte Brutplatztreue.

Im Nationalen Vogelschutzbericht 2019 gemäß Art.12 der Vogelschutzrichtlinie (VRL), veröffentlicht vom Bundesamt für Naturschutz (BFN) wird die Populationsentwicklung im Kurztrend sowie im Langzeittrend als stabil eingestuft.

(https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_Vogelschutz_Bericht_2019/Berichtsdaten/Brutvoegel/abisbi_b.pdf; abgerufen am 06.02.2025)

Der Baumfalke ist gem. Anlage 1 BNatSchG als kollisionsgefährdeter Brutvogel eingestuft. Der Nahbereich der Art wird mit 350 m um den Brutstandort angegeben.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte bei der Überlagerung des

	<p>Nahbereichs, mit neu geplanten Windenergiebereichen, eine Anpassung der Windenergiebereiche.</p> <p>Im vorliegenden Fall befindet sich der 2024 gemeldete Horststandort in zentraler Lage des ca. 7,3 ha großen Windenergiebereiches GT_HEC_1GT_HAR_13. Die Anpassung an den Nahbereich würde dazu führen, dass der komplette Windenergiebereich zurückgenommen werden müsste.</p> <p>In Abwägung der Bestandsituation und Entwicklung der Art, möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme sowie der geringen Brutplatztreue sowie der Tatsache, dass im vorliegenden Fall der Ausschluss des Nahbereiches, die vollständige Rücknahme des Windenergiebereiches zu Folge hätte, erfolgt auch mit Blick auf § 2EEG keine Anpassung des Windenergiebereiches.</p> <p>Zur umfassenden Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt keine Festlegung als Beschleunigungsgebiet.</p> <p>Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich die Fläche tatsächlich aus artenschutzrechtlichen Gründen als ungeeignet erweisen, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW, mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.</p>
1034502, Stadt Werther (Westf.)	
<p>Inhalt</p> <p>Von Seiten der Stadt Werther (Westf.) bestehen gegen die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) keine Bedenken.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>

1034514, Stadt Halle (Westf.)

Inhalt

Der Rat der Stadt Halle (Westf.) hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 folgenden Beschluss gefasst: 1. Die Stadt Halle (Westf.) begrüßt die rasche Umsetzung der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie. 2. Gegen den Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/ Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold bestehen seitens der Stadt Halle (Westf.) keine Bedenken. 3. Insbesondere begrüßt die Stadt Halle (Westf.) die Tatsache, dass die Regionalplanung der der Stadt Halle (Westf.) genügend Möglichkeiten einer eventuellen Positivplanung lässt. Ich bitte um Kenntnisnahme.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung